

WARTUNGSPAKET "EASY CARE"

1. GEGENSTAND DER SERVICELEISTUNG WARTUNGSPAKET „EASY CARE“

1.1 Das Wartungspaket „EASY CARE“ gewährt Anspruch auf die kostenfreie Durchführung der für das oben genannte, anspruchsberechtigte FCA Fahrzeug (im Folgenden „Fahrzeug“ genannt) gemäß Plan der programmierten Wartung für vom Hersteller vorgesehene Eingriffe. Diese Leistungen werden von dem oben genannten FCA Partner als Verkäufer dieses Wartungspaketes „EASY CARE“ (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) erbracht und unterliegen den Fristen und Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen. Der Verkäufer kann die Leistungsausführung auch durch einen anderen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen autorisierten FCA Partner erbringen.

1.2 Für den Anspruch auf die Serviceleistungen ist die vom Kilometerzähler angezeigte Fahrleistung bzw. die verstrichene Nutzungsdauer (gerechnet ab Beginn der Fahrzeuggarantie) maßgeblich.

1.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises oder Teilen davon, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Leistungen nach diesem Vertrag nicht ausgeführt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die erforderliche Laufleistung des Fahrzeugs zur Vornahme der Wartungen bis zum Vertragsende nicht erreicht wurde und die Leistungen daher nicht beansprucht wurden.

1.4 Sollte der Verkäufer aus dem autorisierten FCA-ServiceNetzwerk ausscheiden, gehen alle vertraglichen Rechte und Pflichten auf die FCA Germany AG, Hanauer Landstraße 176, Frankfurt am Main, über. Die FCA Germany AG behält sich vor, die Erbringung der vertraglichen Leistungen für den Kunden durch einen (anderen) autorisierten FCA-Servicepartner erbringen zu lassen. Leistungen aus dem Vertrag kann der Kunde ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vom Verkäufer in Anspruch nehmen. Der Kunde und der Verkäufer stimmen der Übernahme zu.

1.5 Der Vertrag tritt gleichzeitig mit Beginn der Fahrzeuggarantie in Kraft. Die Fahrzeuggarantie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs oder ab Erstzulassung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Sollte dieser Vertrag jedoch erst nach Beginn der Fahrzeuggarantie von den Parteien geschlossen worden sein, so gilt das Unterzeichnungsdatum als Vertragsbeginn. Der Vertrag muss jedoch spätestens vor oder gleichzeitig mit Fälligkeit der ersten planmäßigen Wartung nach Herstellervorgaben abgeschlossen werden.

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bei Erreichen der vereinbarten maximalen Gesamtleistung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

2. BEDINGUNGEN ZUR INANSPRUCHNAHME DER SERVICELEISTUNGEN

2.1 Gültigkeit

2.1.1 Die Leistungen des Wartungspaketes „EASY CARE“ werden bis zum vereinbarten Ablauf des Leistungszeitraums oder bis zum jeweiligen Erreichen der maximalen Gesamtleistung für die gesamte Vertragslaufzeit erbracht, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

2.1.2 Die Möglichkeit für den Abschluss des Wartungspaketes „EASY CARE“ endet am Tag der Fälligkeit der ersten planmäßigen Wartungsinspektion. Dies variiert je nach Modell und Motorisierung

des berechtigten Fahrzeugs und ist den Angaben in der mit dem Fahrzeug mitgelieferten Betriebsanleitung zu entnehmen.

2.2. Inanspruchnahme der Leistung

2.2.1 Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, ist der Kunde verpflichtet, die in der Betriebsanleitung vom Hersteller des Fahrzeuges beschriebenen Eingriffe zu den angegebenen Fälligkeiten (programmierte Wartung) durch den Verkäufer durchführen zu lassen. Als Nachweis der ausgeführten Wartungseingriffe werden nur die Dokumentationen im Garantie- und Wartungsheft des Fahrzeugs anerkannt.

2.2.2 Um die im Rahmen dieses Vertrags vereinbarten Leistungen beim Verkäufer in Anspruch nehmen zu können, hat der Kunde das berechnete Fahrzeug mitzubringen sowie das Garantie- und Serviceheft des Fahrzeugs vorzuweisen.

2.2.3 Die Leistungen aus diesem Vertrag kann der Kunde im Einverständnis des Verkäufers auch durch einen anderen autorisierten FCA Partner erbringen lassen. Dies setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde den Verkäufer vorher schriftlich informiert.

2.3 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Fälligkeit der im Plan der programmierten Wartungen des Herstellers jeweils vorgesehenen Termine rechtzeitig bei dem Verkäufer vorzustellen. Die Toleranzabweichung liegt bei +/- 2.000 km oder +/- 2 Monate. Über diese Toleranzgrenze hinaus besteht kein Anspruch des Kunden auf die Leistungen nach diesem Vertrag.

2.4 Geltung der Kfz-Reparaturbedingungen

Die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag durch den Verkäufer unterliegen den beim Verkäufer ausgehängten und jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen geltenden Kfz-Reparaturbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3. VERLUST DES ANSPRUCHS UND ENTFALL VON VERGÜTUNGEN

3.1 Der Kunde verwirkt den Anspruch auf die Leistungen aus dem Wartungspaket „EASY CARE“ und jedes daraus folgende und damit verbundene Recht, wenn:

- das Fahrzeug gepanzert oder umgebaut bzw. für die Teilnahme an Sportwettbewerben, Rallyes o. ä. eingesetzt wird;
- das Fahrzeug mit einem Elektroantrieb ausgestattet wird;
- der Tachometer des Fahrzeug manipuliert oder verändert wurde
- der Kunde falsche Angaben über die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs macht;

3.2 Der Anspruch auf die Leistungen endet ebenfalls:

WARTUNGSPAKET "EASY CARE"

- Bei einem Diebstahl, Unfall, Brand oder im Falle einer Naturkatastrophe, falls das Fahrzeug dadurch unbrauchbar wurde;
- Bei Export des Fahrzeuges ins außereuropäische Ausland

3.3 Dem Verkäufer steht in den Fällen der Ziffer 2.3 ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

3.4 In den genannten Fällen, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der für diese Serviceleistungen bezahlten Summe.

5.2 Die Inanspruchnahme der Leistungen des Wartungspaketes „EASY CARE“ durch den Rechtsnachfolger erfordert dabei:

- i. Die Mitteilung der persönlichen Daten des Rechtsnachfolgers durch den Kunden oder den Rechtsnachfolger,
- ii. Die Mitteilung der Fahrgestellnummer und des Kilometerstandes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge.

Diese sind spätestens bis zur nächsten Inanspruchnahme der Leistung dem Verkäufer mitzuteilen.

4. PLANMÄSSIGER WARTUNGSSERVICE

4.1 Leistungen

Der Kunde hat, bei Einhaltung der genannten Bedingungen, Anspruch auf die Durchführung der in der Betriebsanleitung vom Hersteller des Fahrzeugs vorgesehenen planmäßigen Wartungen, die nachstehende Leistungen beinhalten:

- Pflichtüberprüfungen und -kontrollen entsprechend den Vorgaben in der Betriebsanleitung;
- Wechsel von Schmierölen, Filtern und anderen Ersatzteilen laut Plan der programmierten Wartung des Fahrzeugs gemäß Betriebsanleitung.
- Arbeitskosten für die vorgenannten Eingriffe.

4.2 Ausschlüsse

Aus dem Leistungspaket, auf das der Kunde Anspruch hat, sind folgende Leistungen bzw. Materialien ausgeschlossen:

- Nachfüllen von Flüssigkeiten und Schmierölen zwischen zwei aufeinander folgenden programmierten Wartungen oder außerhalb des vorgesehenen Wartungsplans,
- Ersatz bzw. Instandsetzung von Teilen, welche nicht im Plan der programmierten Wartung verpflichtend zum Austausch vorgesehen sind,
- Kleinmaterial, Entsorgung, Reinigungs-, Gleit- und Schmiermittel,
- Reparaturen oder Ermittlung von Geräuschursachen,

sowie jegliche sonstige, nicht ausdrücklich im Plan der programmierten Wartung gemäß Betriebsanleitung des Fahrzeugs genannte Eingriffe.

5. ÜBERTRAGBARKEIT DER SERVICELEISTUNGEN FÜR DAS FAHRZEUG

5.1 Die Serviceleistungen beziehen sich auf das Fahrzeug und daher auch auf Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) des Kunden und werden bis zum Ablauf des im Vertragsdeckblatt vereinbarten Leistungszeitraums bzw. bis zum Erreichen der maximalen Gesamtleistung erbracht, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

6 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.